

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

STS-Umfrage Extremzuchten

Amtsverordnung über den Tierschutz beim Züchten



Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Einleitung	3
3. Vorgehen	4
4. Resultate	4
4.1. Auswertung Fragebogen Veterinärämter	5
4.2. Auswertung Fragebogen Rasseclubs und Einzelzüchter Hunde	7
4.3. Auswertung Fragebogen Rasseclubs Katzen	8
4.4. Auswertung Fragebogen Rasseclubs Kleintiere	9
4.5. Auswertung Fragebogen Nutztierzuchtorganisationen	10
5. Diskussion	11
6. Anhang	13
6.1. Fragebogen	13
6.1.1. Fragebogen an die kantonalen Veterinärämter	13
6.1.2. Fragebogen an die Rasseclubs	13
6.1.3. Fragebogen an die Einzelzüchter	14
6.1.4. Fragebogen an die Nutztierzuchtorganisationen	15
6.2. Zusätzliche Tabellen	16

© 2016 Schweizer Tierschutz STS

Herausgeber

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

1. Zusammenfassung

Die Haustierzucht hat in den letzten Jahrzehnten teilweise exzessive Formen angenommen. Um Merkmale, welche für die Tiere mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind, künftig einzudämmen, erliess der Bund 2005 und 2008 in der Tierschutzgesetzgebung erste gesetzliche Grundlagen zum Züchten von Tieren. Da dies nicht die erwünschte Wirkung zeigte, wurden die Gesetzesartikel 2015 mit der Amtsverordnung zum Tierschutz beim Züchten konkretisiert. Anhand einer Umfrage bei Züchtern, Zuchtorganisationen und kantonalen Behörden evaluierte der STS 2016 die Umsetzung der Amtsverordnung. Zu diesem Zweck wurden 1058 Fragebogen versendet, wovon 187 ausgefüllt retourniert wurden. Der beste Rücklauf erfolgte bei den Hundezüchtern (Rasseclubs und Einzelzüchter) sowie bei den Nutztierzuchtverbänden. Die Katzen- und Kleintierzüchter schienen hingegen mässig an Extremzuchtfragen beziehungsweise am Angehen derselben interessiert zu sein; die Dachorganisationen Fédération Féline Helvétique FFH und Kleintiere Schweiz scheuten ein Ausfüllen der Fragebogen, und auch seitens der Züchterschaft erfolgten deutlich weniger Retournierungen.

Der Mehrheit der antwortenden Züchter und Verbände sämtlicher Tiergruppen (Hunde, Katzen, Kleintiere, Nutztiere) schien die Verordnung indessen bekannt zu sein, was erfreulich ist. Bei deren Umsetzung besteht allerdings noch Ausbaubedarf: Auch wenn sich einige Züchter sicher sehr um gesunde Tiere bemühen, so werden doch nach wie vor zahlreiche übertypisierte Tierrassen und Zuchtlinien gezüchtet. Problematische Zuchten im Heimtierbereich werden oftmals nur bei Meldungen erkannt und überprüft, wobei die Abklärungen komplex und aufwändig sind. Damit die Verordnung in Zukunft wirkungsvoll umgesetzt und Zuchtprobleme beseitigt werden können, sollte aus Sicht des STS eine Fachexpertengruppe gegründet werden, welche die fachlichen Abklärungen übernimmt und für eine schweizweit einheitliche Umsetzung sorgt.

Weiter müssen die Zuchtorganisationen, deren Interesse an der Umsetzung einer tierschutzkonformen Zucht je nach Organisation offensichtlich stark variiert, verstärkt in die Pflicht genommen werden. Das vorhandene Wissen über Zuchtprobleme wie auch praxisnahe Erläuterungen zur Amtsverordnung sollte den Einzelzüchtern in Form von Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, um diese bei einer tierschutzkonformen Zucht zu unterstützen. Ebenso müssen die Zuchtorganisationen ein klares Signal setzen, indem sie tierfreundliche Zuchtziele formulieren und deren Realisation auch überwachen und an Tieraustellungen honorieren.

2. Einleitung

Bereits in den 1990er Jahren deckte der Schweizer Tierschutz STS extreme Zuchtformen bei verschiedenen Haustierarten auf und deponierte in der Folge eine Petition zur Vermeidung sogenannter Qualzuchten bei den Behörden, welche von über 60 000 Personen unterzeichnet worden war. Der Veterinärmedizin waren die negativen Konsequenzen für die Gesundheit und das Verhalten betroffener Rassetiere bereits seit längerem bekannt. Das damalige Bundesamt für Veterinärwesen BVET dokumentierte das vorhandene Wissen in mehreren wissenschaftlichen Übersichtsarbeiten, u. A. über Hunde, Geflügel und Katzen. Bei der Totalrevision des Tierschutzgesetzes TSchG integrierte das Parlament 2005 den Art. 10 «Züchten und Erzeugen von Tieren». 2008 konkretisierte der Bundesrat diese Vorgaben in der Tierschutzverordnung TSchV in den Artikeln 25 bis 30. Demnach sollte die Tierzucht für gesunde Tiere ohne würdevergebende Eigenschaften und Merkmale sorgen. Leider wurden diese Vorschriften aber von Seite der Extremzüchter weitgehend ignoriert, nicht zuletzt weil sie aus rechtlicher Sicht für eine fundierte Argumentation im Falle einer Sanktionierung zu wenig konkret gewesen waren.

Auch auf Druck des STS erliess der Bund schliesslich 2015 eine Amtsverordnung zum Tierschutz beim Züchten, welche nun konkrete Vorschriften bezüglich der Haustierzucht aufführt. Diese fanden unter Veterinärmedizinern und Tierschutzfachleuten im In- und Ausland grosse Anerkennung, da zum ersten Mal weltweit ein klarer Beurteilungsmassstab für Extrem- und Qualzuchten geschaffen

wurde. Wie zu erwarten, stiess die Verordnung aber auf heftige Gegenwehr seitens extremer Tierzüchter, welche nun dazu angehalten sind, eine Belastungsbeurteilung vorzunehmen und ggf. ihre Zuchtziele anzupassen.

Nachdem die Amtsverordnung eineinhalb Jahre in Kraft war, evaluierte der STS mit einer Umfrage deren Umsetzung in der Praxis sowie den Kenntnisstand der betroffenen Parteien (Einzelzüchter, Rasseclubs und Verbände). Weiter wurde die Züchterschaft hinsichtlich der Einstufung der von ihnen gezüchteten Rasse und zur Vermeidung zukünftiger Belastungen befragt. Von den kantonalen Veterinärämtern, welche ebenfalls kontaktiert wurden, wollte man die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Amtsverordnung wissen.

3. Vorgehen

Für die Umfrage wurden vier Fragebogentypen (Anhang 6.1.) erstellt, welche den kantonalen Veterinärämtern, verschiedenen Nutztierzuchtverbänden, Heimtier-Rasseclubs und Einzelzüchtern zugestellt wurden.

Insgesamt wurden 1058 Fragebogen versendet, davon gingen 243 an Rasseclubs (Ziervögel, Ziergeflügel, Tauben, Kaninchen, Hunde, Katzen), 742 an Einzelzüchter (Hunde, Katzen, Ziervögel), 50 an Nutztierzuchtverbände (Rinder, Schweine, kleine Wiederkäuer, Pferde, Geflügel) und 23 an die kantonalen Veterinärämter.

4. Resultate

4.1. Auswertung Fragebogen Veterinärämter

Rücklauf

Von 23 angeschriebenen Veterinärämtern antworteten lediglich zwei (nachfolgend «Veterinäramt 1» und «Veterinäramt 2» genannt). Weiter erarbeite die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT eine Stellungnahme. Auf diese bezogen sich neun weitere Kantone. Von rund der Hälfte der Veterinärämter kam keine Rückmeldung.

Grösste Probleme bezüglich der Art und Verbreitung von Extremzuchten

Gemäss der VSKT beschäftigen sich die kantonalen Veterinärämter bei Hunden und Katzen primär mit Schädeldeformationen, Haarlosigkeit, fehlenden Sinneshaaren und Erbkrankheiten. Bei Nutztieren sei das Geflügel am stärksten betroffen, wobei die VSKT allerdings nicht aufführte, um welche Rassemerkmale es sich handelt. Bei Wildtieren hätten die Veterinärämter hauptsächlich mit Ziervögeln und Fischen sowie Kreuzungen zwischen Wild- und Heimtieren zu tun, wobei bei den ersten Beiden nicht ausgeführt wurde, welche Merkmale aus Behördensicht problematisch sind.

Das Veterinäramt 1 zählte an dieser Stelle konkret Perserkatzen mit stark verkleinerten und zwischen den Augen positionierten Nasen, Katzen mit langem Fell, welche unter Narkose geschoren oder gekämmt werden müssen, sowie Nacktkatzen auf. Bei den Hunden wurden die Faltenbildung beim Shar-Pei (Infektionsgefahr) und die Mini-Chihuahuas, bei denen die reduzierte Körpergrösse verschiedene Probleme bewirkt, aufgeführt. Weiter nannte das Veterinäramt Widderkaninchen sowie Rinder mit sehr hoher Milch- oder Mastleistung (Blauweisse Belgier).

Das Veterinäramt 2 war der Meinung, dass hauptsächlich Katzen mit Erbkrankheiten wie beispielsweise der Amyloidose¹, welche erst nach dem Tod des Tieres festgestellt werden können, ein Problem darstellten.

¹ Amyloidose ist eine Erkrankung, bei der es zu einer Ablagerung von Amyloid (abnormal gefalteten Eiweissen) in verschiedenen Organen, beispielsweise in der Leber oder der Niere, kommt. Durch die Ablagerungen werden die betroffenen Organe geschädigt. Amyloidose tritt bei einigen Katzenrassen wie Abessinern, Siamesen und Somali gehäuft auf.



Shar-Peis sind anfällig für Hautinfektionen.

Fähigkeit zur Umsetzung der Verordnung

Die VSKT war der Ansicht, dass die Kantone für den Vollzug der Züchtungsverordnung ausreichend gerüstet seien, führte aber im Kommentar auf, dass die Abklärungen durch die kantonalen Veterinärämter oft sehr komplex seien und eine Auswertung der Beurteilungskriterien nicht immer eindeutig möglich sei.

Im Gegensatz dazu waren die beiden antwortenden Kantone der Meinung, dass sie sich nicht ausreichend gerüstet fühlten. Veterinäramt 1 fügte im Weiteren an, dass sich bei internationalen Zucht-Ausstellungen Schwierigkeiten ergeben könnten (Eintrittsverbot für überzüchtete Tiere schwer umsetzbar), und wünschte sich deshalb eine gesamtschweizerische Arbeitsgruppe, welche hier Entscheidungen treffen und Kontrollfunktionen übernehmen könne.

Offizielle Hilfsmittel zum Vollzug

Die VSKT war der Ansicht, dass die Verordnung selbst, deren Anhänge 1 und 2, sowie die Erläuterungen zur Verordnung als Hilfsmittel verwendet werden könnten.

Beide Veterinärämter vertraten demgegenüber die Ansicht, dass sie über keine offiziellen Hilfsmittel verfügten. Veterinäramt 1 schlug aus diesem Grund die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, welche Checklisten erarbeiten und einen Schweizer Referenzexperten stellen könne.

Umsetzung der Verordnung und Anfragen dazu

Die VSKT schrieb, dass die Kantone Hinweisen auf Verstösse bei Hunde- und Katzenzuchten nachgegangen wären, erwähnte aber nicht, um wie viele Fälle es sich handelte.

Das Veterinäramt 2 meldete einen Fall von Verstoss (Hundezucht), das Veterinäramt 1 hatte keine Verstösse zu verzeichnen.

Anfragen von Züchtern zur Umsetzung der Verordnung seien gemäss VSKT bisher nur wenige gekommen, wobei es sich hauptsächlich um Zierfische (Zoofachhandel) handelte und in einem Fall um eine Katzenzucht.

Das Veterinäramt 1 musste noch nie diesbezügliche Anfragen beantworten, während Veteri-

närnt 2 bisher einmal mit einer Anfrage zu einer Katzenzucht konfrontiert gewesen war.

Die Erkundigung hinsichtlich Anfragen seitens der Züchterschaft zwecks einer Belastungsbeurteilung der Zuchttiere bejahte die VSKT; vermerkte aber, dass es sich um Anfragen zum Thema Berechtigung und der Beurteilung von Belastungskriterien gehandelt habe, also offenbar nicht um eine echte Kategorisierung von Zuchttieren.

Die Veterinärämter 1 und 2 wurden noch nicht mit derartigen Anliegen konfrontiert.

Hinsichtlich der Beurteilung der Umsetzung schrieb die VSKT, dass die Zuchtorganisationen durch die Verordnung nicht in die Pflicht genommen würden². Indizien für eine fehlende Umsetzung der Verordnung seien etwa die unkontrollierte Vermehrung von Heim- und Wildtieren, fehlende Angaben zur Rassebezeichnung oder zum Stammbaum bei Importen, Importe von Wildtierhybriden mit Geburtsproblemen sowie von Mini-Tieren mit degenerativen Problemen. Gleichzeitig führte die VSKT aber auf, dass es seriöse Züchter gäbe, welche mittels Gentests und Erfassung von Gesundheitsdaten viel Aufwand zur Vermeidung zuchtbedingter Belastungen betreiben würden.

Das Veterinäramt 1 gab an, dass die Verordnung bisher wenig geändert habe und dass es eine schweizweit einheitliche Linie brauche, um gewisse Zuchtformen (z. B. an Ausstellungen) zu verbieten. Das Veterinäramt 2 meinte, dass vor allem unseriöse, nicht organisierte Züchter die Verordnung nicht beachteten, und dass solche erst durch Meldungen erkannt würden.

4.2. Auswertung Fragebogen Rasseclubs und Einzelzüchter Hunde

Rücklauf

45 von 118 angeschriebenen Hundeklubs füllten den Fragebogen des STS aus, darunter auch die Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG (Anhang 6.2., Tabelle 1). Sechs weitere verwiesen auf den Dachverband und drei meldeten, die Zuchttätigkeit eingestellt zu haben.

Die mit 38 % vergleichsweise hohe Rücklaufquote lässt vermuten, dass sich insbesondere die Hundezüchter im Vergleich beispielsweise zu vielen Katzen- und Kleintierzüchtern mit der Materie der neuen Verordnung auseinandersetzen. Offensichtlich sind Verband und viele Rasseclubs sensibilisiert bezüglich Zuchtschäden.

Die SKG wies den STS darauf hin, dass sie als Landesverband nicht pauschal für alle einzelnen Clubs antworten könnten, da diese je nach Rasse unterschiedliche Bestimmungen erlassen hätten.

Bei den Einzelzüchtern antworteten 44 von 263 (17 %).

Information über die Verordnung

Die SKG wies darauf hin, dass die Mitgliederclubs mit den Informationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV bedient worden seien. Weiter führte die SKG auf, dass sie keine Rückmeldungen von Clubs hinsichtlich Mangelinformation bekommen hätten.

Von den antwortenden Rasseclubs waren gut drei Viertel der Meinung, dass sie über die Vorschriften von den Behörden ausreichend informiert worden wären (Anhang 6.2., Tabelle 9). Zehn Organisationen waren der Ansicht, dass die Informationen des Bundes nicht genügt hätten. Ein Club schrieb hierzu, dass die Behörden zu wenig auf die Rasseclubs zugehen, ein anderer wünschte sich von den Behörden eine einfache und verständliche Zusammenfassung zur Zuchtproblematik bei Hunderassen.

Von den Einzelzüchtern fühlten sich 18 Personen durch die Behörden ausreichend informiert und unterstützt, während ebenfalls 18 Personen die Frage verneinten (Anhang 6.2., Tabelle 9).

Mehrere Züchter bemängelten, dass sie nicht aktiv von den Behörden informiert worden wären, sondern sich die Informationen selber holen mussten.

Die Einzelzüchter wurden zusätzlich zur Frage nach der Information seitens der Behörden auch gefragt, ob sie sich mit der Verordnung auskennen würden. Rund 80 % der antwortenden Einzelzüchter bejahten dies.

Überprüfung der Umsetzung

Die Frage, ob die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in den Zuchtstätten überprüft werde, wurde von der SKG bejaht, hierfür seien die Zuchtverantwortlichen der Rasseclubs zuständig. Die SKG verwies hier auf das national gültige Zucht- und Eintragungsreglement. (ZER)

Alle 45 antwortenden Rasseclubs bestätigten eine Überprüfung der Zuchtstätten.

Einteilung der Zuchten in Belastungskategorien

Bei der Frage, ob in der Zucht Tiere der Belastungskategorie 2 (mittlere Belastung) oder 3 (starke Belastung) bzw. Tiere mit konkreten Merkmalen mittlerer oder starker Belastung (z. B. Sinnesverlust, eingeschränkte Kommunikation, Schweregeburten) vorhanden seien, verwies die SKG auf die Rasseclubs. Die SKG war der Ansicht, dass die Mehrheit der Rassen wohl den Kategorien 0 (keine Belastung) oder 1 (leichte Belastung) zuzuordnen sei, einzelne Ausnahmen aber vorkämen.

91 % der Rasseclubs und 80 % der Einzelzüchter stufen ihre Tiere in die Kategorien 0–1 (keine oder leichte Belastung) ein. Ein Club gab indessen an, dass Tiere der Belastungskategorie 3 vorhanden seien, ein weiterer Club meldete, dass in der Zucht Tiere vorkämen, die unter Sinnesverlust leiden. Erfreulicherweise gab kein Club zu Protokoll, dass Tiere der Kategorie 2 zur Zucht verwendet würden (Anhang 6.2., Tabellen 10–12).

Keiner der Einzelzüchter gab an, dass in seiner Zucht Tiere mit starken Belastungen (Belastungskategorie 3) vorhanden seien. Auf die Frage, ob konkrete Belastungsmerkmale in den entsprechenden Zuchten vorkämen, bejahte ein Züchter die Präsenz von Tieren mit eingeschränkter Kommunikation aufgrund des Körperbaus. Zwei andere Züchter führten auf, dass in ihren Zuchten Schweregeburten aufträten. Eine weitere Person bemerkte, dass in manchen Zuchten der von ihr gehaltenen Rasse sogar eine Kaiserschnitttrate von 100 % herrsche. Im Weiteren bemängelte ein Züchter, dass man zwar Wert auf ein funktionales Exterieur lege, dies aber bei den Ausstellungen nicht honoriert würde.

Nur ein Züchter gab an, dass in seiner Zucht Tiere der Belastungskategorie 2 vorkommen würden.

STS



Brachycephale Hunde- und Katzenrassen – hier im Bild eine Englische Bulldogge – sind anfällig für Schweregeburten.

4.3. Auswertung Fragebogen Rasseclubs Katzen

Rücklauf

Lediglich einer von 19 angeschriebenen Katzenclubs füllte die Umfrage aus (Anhang 6.2., Tabelle 2). Auch der Dachverband FFH antwortete nicht, obwohl dies gemäss der Angaben von drei Katzenclubs an der Delegiertenversammlung beschlossen worden sei.

34 von 293 Einzelzüchtern (12%) retournierten einen ausgefüllten Fragebogen.

Information über die Verordnung

Der antwortende Katzenclub war der Ansicht, von den Behörden wenig über die Verordnung informiert worden zu sein.

26 Einzelzüchter führten an, dass sie über die Vorschriften im Bilde seien. Sechs Züchter verneinten die Frage, wobei zwei konkret aufführten, keine Unterlagen erhalten zu haben. Zwei Züchter antworteten nicht.

Die Information seitens der Behörden erachteten 18 Züchter als ausreichend, 15 als nicht ausreichend, und ein Züchter enthielt sich der Antwort (Anhang 6.2., Tabelle 9).

Überprüfung der Umsetzung

Im antwortenden Club wird die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in den Zuchtstätten nicht überprüft.

Einteilung der Zuchten in Belastungskategorien

Der antwortende Club kommentierte die Fragen nach der Zuordnung der Belastungskategorien mit «*Belastungskategorie unbekannt*». Weiter gab er an, dass Tiere vorkämen, die unter Sinnesverlust leiden.

Zwei Einzelzüchter bemerkten, dass in ihren Zuchten Tiere der Kategorie 3 vorkämen (Anhang 6.2., Tabellen 10–12). Ein weiterer Züchter kreuzte an, dass in seiner Zucht Tiere vorkämen, die aufgrund ihres Körperbaus nicht tiergerecht gehalten werden könnten. Zwei Züchter bejahten ein Vorkommen von Tieren der Belastungskategorie 2. 22 Züchter stuften die Tiere in ihren Zuchten als unbelastet oder nur leicht belastet ein, die anderen enthielten sich der Frage.

STS



Nacktkatzen fehlen die Schnurrhaare, oder sie sind nur als verkürzte Stummel ausgeprägt.

Ihr Tastsinn ist folglich eingeschränkt. Auch hat das fehlende Fell Konsequenzen für die Haltung.

4.4. Auswertung Fragebogen Rasseclubs Kleintiere

Rücklauf

106 Kleintierzuchtvereine wurden vom STS angeschrieben, darunter 33 Kaninchen-, 3 Ziervogel-, 22 Tauben-, 27 Geflügel- und 21 weitere Clubs (Anhang 6.2., Tabellen 3–7). Obwohl der Dachverband Kleintiere Schweiz unverständlicherweise seinen Mitgliedern nahegelegt hatte, die Umfrage des STS zu ignorieren, bemühten sich 16 Vereine (15 %) und füllten den Fragebogen aus, während einige weitere auf eine Beantwortung des Fragebogens durch den Dachverband verwiesen – die aber ausblieb.

Einzelzüchter wurden nur bei den Ziervögeln angeschrieben, von 186 antworteten 27 (9 %).

Information über die Verordnung

Ein Club meldete, nicht ausreichend über die Verordnung informiert worden zu sein, die restlichen 15 Clubs fühlten sich genügend informiert (Anhang 6.2., Tabelle 9).

Bei den Einzelzüchtern von Vögeln waren 25 Personen der Ansicht, über die Vorschriften im Bilde zu sein, wovon 23 die Information seitens der Behörden als ausreichend erachteten.

Überprüfung der Umsetzung

Die Mehrheit der antwortenden Clubs (12) überprüfen die ihnen angeschlossenen Zuchtstätten. Ein Club antwortete, dass die Kontrolle durch regionale Vereine erfolge.

Einteilung der Zuchten in Belastungskategorien

Drei Viertel der Kleintierzuchtvereine war der Ansicht, dass ihre Tiere als nicht oder nur leicht belastet eingestuft werden könnten. Zwei Vereine bejahten hingegen die Präsenz von Tieren der Belastungskategorie 3. Konkrete Belastungen erwähnte allerdings kein Club. Die Präsenz von Tieren der Belastungskategorie 2 wurde nicht aufgeführt. (Anhang 6.2., Tabellen 10–12).

Keiner der Vogel-Einzelzüchter gab zu Protokoll, dass Tiere der Belastungskategorien 2 oder 3 vorhanden seien. Gleichwohl führte ein Züchter auf, dass seine Vögel ohne menschliche Hilfe keine Nahrung aufnehmen könnten. 78 % der Züchter waren der Ansicht, dass in ihrer Zucht keine oder nur leicht belastete Tiere vorkämen.



CLIFF REPART/WIKIMEDIA

Englische Widderkaninchen mit überlangen Ohren zählen zu den belasteten Kleintirrassen.

4.5. Auswertung Fragebogen Nutztierzuchtorganisationen

Rücklauf

17 von 50 (34%) angeschriebenen Verbänden füllten die Umfrage des STS aus (Anhang 6.2., Tabelle 8).

Information über die Verordnung

Abgesehen von einer Ausnahme (keine Antwort) fühlten sich alle antwortenden Nutztierzuchtorganisationen ausreichend über die Verordnung informiert.

Überprüfung der Umsetzung

15 Organisationen gaben an, ihre Zuchtstätten zu kontrollieren, zwei Organisationen tun dies nicht.

Einteilung der Zuchten in Belastungskategorien

Eine Organisation gab an, dass in ihren Zuchtstätten Tiere der Belastungskategorie 3 vorkämen, 3 Organisationen meldeten das Vorkommen von Tieren der Kategorie 2 (Anhang 6.2. Tabellen 10–12). Betroffene Tiere würden jeweils ausselektiert und nicht mehr zur Zucht verwendet.



Übergrosse Euter sind für Kühe mit Einschränkungen verbunden.

5. Diskussion

Das Interesse an Extremzuchtfragen und die Fragebogen-Rücklaufquote waren bei den Hunde- und Nutztierzüchtern zufriedenstellend bis gut. Ernüchternd war hingegen die praktisch inexistente Reaktion der Katzenzüchter und deren Dachverband. Als unangebracht bewertet der STS die Aufforderung von Kleintiere Schweiz an seine Mitglieder, den Extremzucht-Fragebogen nicht auszufüllen. Erfreulicherweise setzten sich doch einige, offenbar an Tierschutz und Tiergesundheit interessierte Kleintiervereine und auch Einzelzüchter über dieses Verbot hinweg.

Das Thema «Qualzuchten» ist seit Jahrzehnten von hohem öffentlichen Interesse. Bei verschiedensten Zuchtlinien unterschiedlicher Tierarten und -rassen sind tierschutzrelevante Folgen solcher Überzüchtungen wissenschaftlich nachgewiesen, und der Gesetzgeber wollte bereits vor über zehn Jahren mit dem Extremzuchtartikel hier einen Riegel schieben. Trotzdem scheint das diesbezügliche Problembewusstsein bei verschiedenen Rasseclubs und Tierzüchtern noch immer unterentwickelt zu sein. Dass bei manchen Rasseclubs, Zuchtorganisationen oder Züchtern Überzüchtungserscheinungen übersehen oder stark relativiert werden, zeigt auch diese Umfrage. Es ist eine traurige Tatsache, dass jährlich noch immer abertausende von Heimtieren mit übermässig ausgeprägten und nicht mehr funktionalen Merkmalen geboren werden. Bei Nutztieren wirkt der ökonomische Druck seit Jahrzehnten auf eine einseitige Leistungszucht. Das Leben solch überzüchteter Heim- und Nutztiere ist selbst bei bester Pflege und Haltung oftmals geprägt durch körperliche Schäden und Defizite, durch dauernde Schmerzen, Leiden und Krankheiten!

Bis heute stehen offenbar in der Tierzucht also menschengemachte Vorstellungen zum Erscheinungsbild von Rassetieren oder vom Menschen gewünschte Leistungen (wie z. B. der Fleischansatz bei Truten oder die Milchleistung bei Kühen) höher im Kurs als das Wohlbefinden und die Gesundheit der gezüchteten Tiere. Daran hat die fachlich ausgezeichnete Amtsverordnung des BLV, welche am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, offenbar noch nicht viel geändert.

Trotz des Boykotts von Kleintiere Schweiz und der FFH ermöglichen die 184 von Züchterseite an den STS zurückgesandten Fragebogen (62 von Heimtier-Rasseverbänden (Hunde, Katzen, Ziervögel, Tauben, Geflügel, Kaninchen), 105 von Einzelzüchtern (Hunde, Katzen, Ziervögel) und 17 von Nutztierzuchtorganisationen) zusammen mit den Ansichten der Behörden eine erste Standortbestimmung zur Umsetzung der Amtsverordnung zum Tierschutz beim Züchten. Der STS stellt hierzu fest:

- Für das BLV und die kantonalen Veterinärämter hat sich mit der Extremzuchtproblematik ein ganz neues und breites Aufgabenfeld aufgetan. Das BLV hat eine im In- und Ausland von Tierschutz- und Zuchtfachleuten viel Anerkennung gefundene Amtsverordnung vorgelegt. Die Krux bei der Sache ist, dass die Beurteilung von tierschutzrelevanten Überzüchtungen viel veterinärmedizinisches und ethologisches Know-How bedingt und Extremzüchterscheinungen in den allermeisten Fällen nicht eine Rasse per se betreffen – Ausnahmen wie Nacktkatzen, Blaue Belgier und dergleichen gibt es – sondern lediglich spezielle Linien, teilweise gar nur einzelne Zuchtstätten von Rassetieren. Während bei der Tierhaltung Tierschutzwidrigkeiten wie beispielsweise Einzelhaltung, ungenügende Gehegemasse, oder mangelndes Tageslicht landesweit verboten, und allfällige Verstösse verhältnismässig einfach mit einer Kontrolle vor Ort erfasst und sanktioniert werden können, müssen Prüfungen auf eine tierschutzkonforme Tierzucht oftmals fallweise bei Zuchtstätten und einzelnen Tieren durchgeführt werden. Dabei ist ein ganzes Merkmalbündel zu prüfen – und dies unter Umständen über zwei Tiergenerationen (Eltern und Nachkommen) hinweg. Die Durchsetzung und Kontrolle von Art. 10 Tierschutzgesetz sind aus STS-Sicht somit wohl die schwersten und aufwändigsten Vollzugsaufgaben im Tierschutz, die sich BLV und kantonale Veterinärbehörden je stellten. Deshalb besteht die Gefahr, dass diese zum Schutz der Tiere notwendige gesetzliche Vorgabe Makulatur bleibt, wie es leider in Deutschland der Fall ist, wo zwar seit 20 Jahren Qualzuchten verboten sind, sich aber infolge der Schwierigkeiten beim Vollzug nichts für die Tiere geändert hat.

- Der STS schlägt deshalb vor, dass das BLV den kantonalen Behörden eine Fachexpertengruppe zur Beurteilung von gemeldeten oder beobachteten Überzüchtungserscheinungen zur Verfügung stellt. Dies entlastet die kantonalen Stellen, liefert gerichtsverwertbare Sachverhalte und sorgt für eine einheitliche und sachkundige Umsetzung der Amtsverordnung, was im Sinne der Tierschutzgesetzgebung und auch aller am Tierschutz interessierten Tierzüchter ist.
- Darüber hinaus soll das BLV einen engen Dialog mit den Zuchtverbänden und Rasseclubs hinsichtlich der Kompatibilität ihrer Zuchtziele mit Art. 10 TSchG und der Amtsverordnung über den Tierschutz beim Züchten pflegen. Es gilt, diese Kreise in die Verantwortung zu nehmen, da sie sowohl für die Formulierung der Zuchtziele, als auch für Ausstellungen und Prämierungen von Zuchttieren zuständig sind. Da, wo Bund und Kantone Zuchtverbände, Zuchtausstellungen und Zuchttierprämierungen finanziell unterstützen, ist dies konsequent an die Auflage von tierschutzkonformen Zuchtzielen und der Präsentation und Auszeichnung von konformen Rassetieren zu binden. Wo die heute formulierten Zuchtziele offensichtlich der Tierschutzgesetzgebung und der Amtsverordnung über den Tierschutz beim Züchten widersprechen, muss das BLV eingreifen.
- Die Zuchtverbände und Rassenclubs sollen in Zusammenarbeit mit dem BLV den praktischen Züchtern Informationsmaterial zur Erkennung von Überzüchtungserscheinungen zur Verfügung stellen. Züchter sind keine veterinärmedizinischen und ethologischen Spezialisten, wobei das Gros Freude an Tieren und deren Wohlergehen hat und gesunde Tiere züchten möchte. Diese Züchter würden zweifellos praxisnahe Informationen und Tipps zur tierschutzkonformen Zucht begrüßen und sie umsetzen.
- Jeder Tierzüchter muss sich am Tierwohl orientieren und sich über die Amtsverordnung über den Tierschutz beim Züchten kundig machen. Zuchtverbände und Rasseclubs sollen in den nächsten Jahren den Informations- und Ausbildungsschwerpunkt ihrer Mitglieder und der praktischen Tierzüchter auf tierschutzkonforme Zucht fokussieren.
- Nebst der Züchterschaft stehen auch Tierärzte und Tierschützer in der Pflicht. Es gilt, das vorhandene und neue Wissen zu Extremzuchten in der Gesellschaft zu verbreiten. Dies mit dem Ziel, dass Personen, die sich Tiere anschaffen, auf den Kauf von überzüchteten Tieren verzichten.

6. Anhang

6.1. Fragebogen

6.1.1. Fragebogen an die kantonalen Veterinärämter

1. Wo liegen Ihrer Meinung nach die grössten Probleme bezüglich Art und Verbreitung von Extremzuchten im Sinne der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten (welche Tierrassen weisen starke Beeinträchtigungen in der Gesundheit und im Verhalten auf, sodass eine artgemässe Haltung nicht möglich ist)?
2. Fühlen Sie sich ausreichend gerüstet für den Vollzug der Verordnung?
3. Verfügen Sie über entsprechende offizielle Hilfsmittel/Checklisten etc. zum Vollzug der Verordnung?
Falls ja: Worum handelt es sich?
4. Mussten Sie seit Inkrafttreten der Verordnung
 - a) Hinweisen auf Verstösse durch einzelne Tierzüchter oder Zuchtorganisationen nachgehen?
Falls ja: Wie viele Fälle und welche Tierarten betraf es?
 - b) Anfragen von Tierzüchtern oder Zuchtorganisationen zur Umsetzung der Verordnung beantworten?
Falls ja: Wie viele Fälle und welche Tierarten betraf es?
 - c) Anfragen von Tierzüchtern oder Zuchtorganisationen zwecks Beurteilung der Zuchttiere gemäss Verordnung nachgehen? Falls ja: Wie viele Fälle und welche Tierarten betraf es?
5. Wie beurteilen Sie die Umsetzung der Verordnung durch Tierzüchter und Tierzuchtorganisationen?
 - a) Werden die Zuchtprobleme angegangen und welche Indizien gibt es dafür?
 - b) Werden die Zuchtprobleme eher nicht angegangen und welche Indizien gibt es dafür?

6.1.2. Fragebogen an die Rasseclubs

1. Welche Tierarten und Rassen züchtet Ihre Organisation resp. züchten die Ihnen angeschlossenen Mitglieder?
2. Fühlen Sie sich über die erwähnten Zuchtvorschriften von den Behörden ausreichend informiert und unterstützt?
Falls nein: Wo liegt Ihrer Meinung nach das Problem?
3. Überprüfen Sie die Ihnen angeschlossenen Zuchtstätten hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen?
Falls ja, wie geschieht dies?
4. Gibt es in den Ihnen angeschlossenen Zuchtstätten Tiere, die
 - a) der Belastungskategorie 3 entsprechen?
Falls ja: Was tun Sie, um in Zukunft solche hochbelastete Tiere in Ihrer Zucht zu vermeiden?

- b) einer Zuchtform angehören,
- die aufgrund ihres Körperbaus nicht tiergerecht gehalten werden kann?
 - die keine physiologische Körperhaltung einnehmen kann?
 - die sich nicht artgemäss fortbewegen kann oder ein eingeschränktes Gleichgewicht aufweist?
 - die aufgrund ihres Körperbaus eine eingeschränkte Kommunikation mit Artgenossen aufweisen?
 - die ohne menschliche Hilfe keine Nahrung aufnehmen oder keine Jungen aufziehen kann?
 - deren Nachkommen unter Sinnesverlust (Blindheit oder Taubheit) leiden?
 - bei der aufgrund der anatomischen Verhältnisse Schweregeburten zu erwarten sind?
- Falls ja, was tun Sie dagegen?

- c) der Belastungskategorie 2 entsprechen?
Falls ja: Was tun Sie, um inskünftig solche belasteten Tiere in ihrer Zucht zu vermeiden?

5. Trifft die Aussage zu, dass in Ihren Rassezuchten alle Tiere der Belastungskategorie 0 oder 1 zugeschrieben werden können?

6.1.3. Fragebogen an die Einzelzüchter

1. Welche Tiere züchten Sie (zutreffendes bitte ankreuzen)?
- Katzen
 - Hunde
 - Ziervögel
 - Kaninchen
2. Welche Rassen züchten Sie?
3. Sind sie über die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften im Bilde?
4. Fühlen Sie sich über die erwähnten Zuchtvorschriften von den Behörden ausreichend informiert und unterstützt?
Falls nein: Wo liegt Ihrer Meinung nach das Problem?
5. Gibt es in Ihrer Zucht Tiere, die
- a) der Belastungskategorie 3 entsprechen?
Falls ja: Was tun Sie, um in Zukunft solche hochbelasteten Tiere in Ihrer Zucht zu vermeiden?
- b) einer Zuchtform angehören,
- die aufgrund ihres Körperbaus nicht tiergerecht gehalten werden kann?
 - die keine physiologische Körperhaltung einnehmen kann?
 - die sich nicht artgemäss fortbewegen kann oder ein eingeschränktes Gleichgewicht aufweist?
 - die aufgrund ihres Körperbaus eine eingeschränkte Kommunikation mit Artgenossen aufweist?
 - die ohne menschliche Hilfe keine Nahrung aufnehmen oder keine Jungen aufziehen kann?
 - deren Nachkommen unter Sinnesverlust (Blindheit, Taubheit, eingeschränkter Tastsinn) leiden?
 - bei der aufgrund der anatomischen Verhältnisse Schweregeburten zu erwarten sind?
- Falls ja, was tun Sie dagegen?

c) der Belastungskategorie 2 entsprechen?

Falls ja: Was tun Sie, um inskünftig solche belasteten Tiere in ihrer Zucht zu vermeiden?

6. Trifft die Aussage zu, dass in Ihren Rassezuchten alle Tiere der Belastungskategorie 0 oder 1 zugeschrieben werden können?

6.1.4. Fragebogen an die Nutztierzuchtorganisationen

1. Welche Tiere züchtet Ihre Organisation oder die mit Ihnen zusammenarbeitenden Zuchtorganisationen (zutreffendes bitte ankreuzen)?

- Rinder
- Schafe
- Ziegen
- Schweine
- Pferde
- Geflügel

2. Welche Rassen oder Nutzungsrichtungen werden gezüchtet oder gehalten?

3. Fühlen Sie sich über die erwähnten Zuchtvorschriften von den Behörden ausreichend informiert und unterstützt?

Falls nein: Wo liegt Ihrer Meinung nach das Problem?

4. Überprüfen Sie resp. die mit Ihnen zusammenarbeitenden Zucht-/Vermehrungsorganisationen und Tierzüchter die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen?

Falls ja, wie geschieht dies?

5. Gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich Tierrassen/-linien, die

a) der Belastungskategorie 3 entsprechen?

Falls ja: Was tun Sie, um in Zukunft solche hochbelastete Tiere in Ihrer Zucht zu vermeiden?

b) einer Zuchtform angehören,

- die aufgrund ihres Körperbaus nicht tiergerecht gehalten werden kann?
- die keine physiologische Körperhaltung einnehmen kann?
- die sich nicht artgemäss fortbewegen kann?
- bei der aufgrund der anatomischen Verhältnisse Schweregeburten zu erwarten sind?

Falls ja, was tun Sie dagegen?

c) der Belastungskategorie 2 entsprechen?

Falls ja: Was tun Sie, um inskünftig solche belasteten Tiere in ihrer Zucht zu vermeiden?

6. Trifft die Aussage zu, dass in Ihren Rassezuchten alle Tiere der Belastungskategorie 0 oder 1 zugeschrieben werden können?

6.2. Zusätzliche Tabellen

Tabelle 1: Rücklauf Hunde

		Rasseverbände	Einzelzüchter
Fragebogen ausgefüllt		45	44
sonstige Reaktion	Verweis Dachverband	6	0
	keine Zuchttätigkeit	3	8
	sonstige Reaktion	2	1
keine Antwort		62	210
Total		118	263

Tabelle 2: Rücklauf Katzen

		Rasseverbände	Einzelzüchter
Fragebogen ausgefüllt		1	34
sonstige Reaktion	Verweis Dachverband	3	1
	keine Zuchttätigkeit	1	23
	sonstige Reaktion	1	0
keine Antwort		13	235
Total		19	293

Tabelle 3: Rücklauf Ziervögel

		Rasseverbände	Einzelzüchter
Fragebogen ausgefüllt		0	27
sonstige Reaktion	Verweis Dachverband	0	0
	keine Zuchttätigkeit	0	4
	sonstige Reaktion	0	0
keine Antwort		3	155
Total		3	186

Tabelle 4: Rücklauf Tauben

		Rasseverbände
Fragebogen ausgefüllt		6
sonstige Reaktion	Verweis Dachverband	0
	keine Zuchttätigkeit	0
	sonstige Reaktion	0
keine Antwort		16
Total		22

Tabelle 5: Rücklauf Ziergeflügel

		Rasseverbände
Fragebogen ausgefüllt		5
sonstige Reaktion	Verweis Dachverband	2
	keine Zuchttätigkeit	0
	sonstige Reaktion	0
keine Antwort		20
Total		27

Tabelle 6: Rücklauf Kaninchen

		Rasseverbände
Fragebogen ausgefüllt		3
sonstige Reaktion	Verweis Dachverband	2
	keine Zuchttätigkeit	0
	sonstige Reaktion	0
keine Antwort		28
Total		33

Tabelle 7: Rücklauf weitere Kleintierclubs

		Rasseverbände
Fragebogen ausgefüllt		2
sonstige Reaktion	Verweis Dachverband	2
	keine Zuchttätigkeit	0
	sonstige Reaktion	1
keine Antwort		16
Total		21

Tabelle 8: Rücklauf Nutztierverbände

	Fragebogen ausgefüllt	sonstige Reaktion			keine Reaktion	Total
		Verweis Dachverband	Keine Zucht-tätigkeit	Andere Reaktion		
Rinder	6	1	1	0	10	18
Kleinwiederkäuer	1	0	0	1	0	2
Schweine	3	0	0	0	2	5
Pferde	3	0	0	0	2	5
Geflügel	2	0	3	1	0	6
Diverse	2	0	6	1	5	14

Tabelle 9: Rückmeldungen zur Information über die Zuchtvorschriften seitens der Behörden

	Ausreichende Information über Vorschriften			
	Ja	Nein	Ja und Nein	Enthaltung
Hundeclubs (inkl. SKG)	33	10	1	1
Hundezüchter	18	18	2	6
Katzenclubs	0	1	0	0
Katzenzüchter	18	15	0	1
Kleintierclubs	15	1	0	0
Vogelzüchter	22	2	1	2
Nutztierzuchtorganisationen	16	0	0	1

Tabelle 10: Resultate zur Einteilung in die Belastungskategorie 3

	Tiere der Belastungskategorie 3 vorhanden			
	Ja	Nein	Ja und Nein	Enthaltung
Hundeclubs (inkl. SKG)	0	43	1	1
Hundezüchter	0	40	0	4
Katzenclubs	0	1	0	0
Katzenzüchter	2	27	0	5
Kleintierclubs	2	13	0	1
Vogelzüchter	0	25	0	2
Nutztierzuchtorganisationen	1	15	0	1

Tabelle 11: Resultate zur Einteilung in die Belastungskategorie 2

	Tiere der Belastungskategorie 2 vorhanden		
	Ja	Nein	Enthaltung
Hundeclubs (inkl. SKG)	0	43	2
Hundezüchter	1	33	10
Katzenclubs	0	0	1
Katzenzüchter	2	20	12
Kleintierclubs	0	13	3
Vogelzüchter	0	20	7
Nutztierzuchtorganisationen	3	13	1

Tabelle 12: Resultate zur Einteilung in die Belastungskategorien 0 oder 1

	Nur Tiere der Kategorien 0 oder 1 vorhanden		
	Ja	Nein	Enthaltung
Hundeclubs (inkl. SKG)	41	2	2
Hundezüchter	35	2	7
Katzenclubs	0	0	1
Katzenzüchter	22	0	12
Kleintierclubs	12	3	1
Vogelzüchter	21	2	4
Nutztierzuchtorganisationen	16	0	1